

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökyay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke – Drucksache 20/11275 –

Erkenntnisse und Ermittlungen der Bundesbehörden zu Ausreisen von Rechtsextremisten in das ukrainische Kriegsgebiet

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem Angriff Russlands gegen die Ukraine im Februar 2022 wird auch über die Teilnahme von Freiwilligen aus Deutschland am Kriegsgeschehen berichtet. Die Bundesregierung betont in diesem Zusammenhang, allein Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. Wohnsitz in Deutschland und solchen mit Extremismusbezug bzw. Bezug zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK) zu erheben, wenn die Ausreiseabsicht in die Ukraine bzw. der Verdacht der Teilnahme an Kampfhandlungen besteht. Ungeachtet dessen sind der Bundesregierung wohl auch Personen ohne Extremismusbezug bekannt, die mit der Absicht in die Ukraine gereist sind, sich der ukrainischen Armee anzuschließen und an Kampfhandlungen teilzunehmen. Ob dies auch auf Personen zutrifft, welche sich auf russischer Seite an Kampfhandlungen beteiligen wollen oder schon beteiligt haben, ist bisher unklar. Dies ist auch vor dem Hintergrund brisant, weil im April 2024 auf Weisung des Generalbundesanwaltes (GBA) zwei mutmaßliche russische Spione verhaftet wurden (www.tagesschau.de/investigativ/russland-sabotage-100.html). Einer der beiden Beschuldigten soll bereits zwischen 2014 und 2016 für eine Brigade „Volkrepublik Donezk“ in den damals russisch besetzten Gebieten gegen die Ukraine und ihre Armee gekämpft haben. Diese Brigade oder Vereinigung würde inzwischen als ausländische terroristische Vereinigung bewertet und unterliege einer Verfolgungsermächtigung des Bundesministeriums der Justiz. Dass Einheiten oder Organisationen der mit Russland verbündeten Separatisten so bewertet werden, war bislang unbekannt. Ebenso war unbekannt, dass die Sicherheitsbehörden und der GBA in diesem Zusammenhang konkrete Terrorermittlungen durchführen und wie viele Personen davon betroffen sein könnten.

1. Wie viele Rechtsextremisten oder Personen, die der Szene der „Reichsbürger/Selbstverwalter“ zugerechnet werden, sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung mit Stand der Beantwortung der Kleinen Anfrage seit 2014 in das ukrainische Kriegsgebiet ausgereist, um sich auf ukrainischer Seite an Kampfhandlungen zu beteiligen?

- a) Welchen Parteien, Gruppierungen, Strukturen der extremen Rechten bzw. Reichsbürgerszene entstammen diese Personen?
 - b) Liegen gegen Personen aus diesem Zusammenhang Erkenntnisse zu Straftaten aus dem Bereich Politisch motivierte Kriminalität-rechts (PMK-rechts) vor, und wenn ja, welche konkreten Erkenntnisse liegen vor?
 - c) Liegen gegen Personen aus diesem Zusammenhang Erkenntnisse zu sonstigen Straftaten vor, und wenn ja, welche konkreten Erkenntnisse liegen vor?
 - d) Werden Personen aus diesem Zusammenhang als Gefährder eingestuft?
 - e) Werden Personen aus diesem Zusammenhang als Relevante Personen eingestuft?
 - f) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Personen aus diesem Zusammenhang im Besitz einer Waffenerlaubnis bzw. einer Waffenbesitzkarte sind?
2. Liegen der Bundesregierung mit Stand der Beantwortung der Kleinen Anfrage Erkenntnisse darüber vor, ob, und wenn ja, wie viele deutsche Rechtsextremisten oder Personen, die der Szene der „Reichsbürger/Selbstverwalter“ zugerechnet werden, sich seit 2014 auf ukrainischer Seite an Kampfhandlungen in der Ukraine beteiligt haben?
- a) Welchen Parteien, Gruppierungen, Strukturen der extremen Rechten bzw. Reichsbürgerszene entstammen diese Personen?
 - b) Liegen gegen Personen aus diesem Zusammenhang Erkenntnisse zu Straftaten aus dem Bereich PMK-rechts vor, und wenn ja, welche konkreten Erkenntnisse liegen vor?
 - c) Liegen gegen Personen aus diesem Zusammenhang Erkenntnisse zu sonstigen Straftaten vor, und wenn ja, welche konkreten Erkenntnisse liegen vor?
 - d) Werden Personen aus diesem Zusammenhang als Gefährder eingestuft?
 - e) Werden Personen aus diesem Zusammenhang als Relevante Personen eingestuft?
 - f) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Personen aus diesem Zusammenhang im Besitz einer Waffenerlaubnis bzw. einer Waffenbesitzkarte sind?

Die Fragen 1 bis 2f werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verfügt über keine Statistik im Sinne der Fragestellungen. Im Kontext des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine erheben die Bundessicherheitsbehörden seit Kriegsbeginn am 24. Februar 2022 ausschließlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. Wohnsitz in Deutschland mit Extremismus-Bezug bzw. Bezug zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK), sofern eine Ausreiseabsicht in das Kriegsgebiet bzw. der Verdacht einer Teilnahme an Kampfhandlungen bekannt wird.

Vor diesem Hintergrund liegen der Bundesregierung seit Februar 2022 Erkenntnisse zu einer höheren einstelligen Anzahl von deutschen Rechtsextremisten vor, die in die Ukraine ausgereist sind, um sich auf Seiten der ukrainischen Armee an Kampfhandlungen zu beteiligen. In Bezug auf die Fragen 1a bis 1c sowie 2a bis 2c liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Hinsichtlich der Fragen 1d und 1e sowie 2d und 2e wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

Zudem wird im Hinblick auf die Fragen 1f und 2f darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit für den Vollzug waffenrechtlicher Regelungen bei den Ländern liegt.

3. Wie viele Rechtsextremisten oder Personen, die der Szene der „Reichsbürger/Selbstverwalter“ zugerechnet werden, sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung mit Stand der Beantwortung der Kleinen Anfrage seit 2014 insgesamt nach Russland und in das ukrainische Kriegsgebiet ausgereist, um sich aufseiten der russischen Armee oder separatistischer Gruppen an Kampfhandlungen in der Ukraine zu beteiligen?
 - a) Welchen Parteien, Gruppierungen, Strukturen der extremen Rechten bzw. Reichsbürgerszene entstammen diese Personen?
 - b) Liegen gegen Personen aus diesem Zusammenhang Erkenntnisse zu Straftaten aus dem Bereich PMK-rechts vor, und wenn ja, welche konkreten Erkenntnisse liegen vor?
 - c) Liegen gegen Personen aus diesem Zusammenhang Erkenntnisse zu sonstigen Straftaten vor, und wenn ja, welche konkreten Erkenntnisse liegen vor?
 - d) Werden Personen aus diesem Zusammenhang als Gefährder eingestuft?
 - e) Werden Personen aus diesem Zusammenhang als Relevante Personen eingestuft?
 - f) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Personen aus diesem Zusammenhang im Besitz einer Waffenerlaubnis bzw. einer Waffenbesitzkarte sind?

4. Liegen der Bundesregierung mit Stand der Beantwortung der Kleinen Anfrage Erkenntnisse darüber vor, ob, und wenn ja, wie viele deutsche Rechtsextremisten oder Personen, die der Szene der „Reichsbürger/Selbstverwalter“ zugerechnet werden, sich seit 2014 aufseiten der russischen Armee oder separatistischer Gruppen an Kampfhandlungen in der Ukraine beteiligt haben?
 - a) Welchen Parteien, Gruppierungen, Strukturen der extremen Rechten bzw. Reichsbürgerszene entstammen diese Personen?
 - b) Liegen gegen Personen aus diesem Zusammenhang Erkenntnisse zu Straftaten aus dem Bereich PMK-rechts vor, und wenn ja, welche konkreten Erkenntnisse liegen vor?
 - c) Liegen gegen Personen aus diesem Zusammenhang Erkenntnisse zu sonstigen Straftaten vor, und wenn ja, welche konkreten Erkenntnisse liegen vor?
 - d) Werden Personen aus diesem Zusammenhang als Gefährder eingestuft?
 - e) Werden Personen aus diesem Zusammenhang als Relevante Personen eingestuft?
 - f) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Personen aus diesem Zusammenhang im Besitz einer Waffenerlaubnis bzw. einer Waffenbesitzkarte sind?

Die Fragen 3 bis 4f werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verfügt über keine Statistik im Sinne der Fragestellungen. Im Kontext des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine erheben die Bundessicherheitsbehörden seit Kriegsbeginn am 24. Februar 2022 ausschließlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. Wohnsitz in

Deutschland mit Extremismus-Bezug bzw. Bezug zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK), sofern eine Ausreiseabsicht in das Kriegsgebiet bzw. der Verdacht einer Teilnahme an Kampfhandlungen bekannt wird.

Vor diesem Hintergrund liegen der Bundesregierung seit Februar 2022 Erkenntnisse zu einer niedrigen einstelligen Anzahl von Rechtsextremisten vor, die nach Russland und in das ukrainische Kriegsgebiet ausgereist sind, um sich auf Seiten der russischen Armee oder separatistischer Gruppen an Kampfhandlungen in der Ukraine zu beteiligen. In Bezug auf die Fragen 3a bis 3c sowie 4a bis 4c liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Hinsichtlich der Fragen 3d und 3e sowie 4d und 4e wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

Zu den Fragen 3f und 4f wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 2f bezüglich der Fragen 1f und 2f (siehe letzter Absatz) verwiesen.

5. Wie viele Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. mit Wohnsitz in Deutschland sind seit 2014 insgesamt nach Erkenntnissen der Bundesregierung mit Stand der Beantwortung der Kleinen Anfrage in das ukrainische Kriegsgebiet ausgereist, um sich auf ukrainischer Seite an Kampfhandlungen zu beteiligen?

Im Hinblick auf die statistische Erfassung seit 2014 wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 2f verwiesen.

Die Bundesregierung verfügt seit Februar 2022 nach derzeitigem Stand über Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung zu zehn deutschen Staatsangehörigen bzw. Personen mit Wohnsitz in Deutschland mit Extremismus-Bezug bzw. Bezug zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK), die in das ukrainische Kriegsgebiet ausgereist sind, um sich auf ukrainischer Seite an Kampfhandlungen zu beteiligen.

6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Personen aus diesem Zusammenhang im Besitz einer Waffenerlaubnis bzw. einer Waffenbesitzkarte sind?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 2f bezüglich der Fragen 1f und 2f (siehe letzter Absatz) verwiesen.

7. Wie viele Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. mit Wohnsitz in Deutschland sind seit 2014 insgesamt nach Erkenntnissen der Bundesregierung mit Stand der Beantwortung der Kleinen Anfrage in das ukrainische Kriegsgebiet ausgereist, um sich aufseiten der russischen Armee oder separatistischer Gruppen an Kampfhandlungen zu beteiligen?

Im Hinblick auf die statistische Erfassung seit 2014 wird auf die Antwort zu den Fragen 3 bis 4f verwiesen.

Die Bundesregierung verfügt seit Februar 2022 nach derzeitigem Stand über Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung zu 27 deutschen Staatsangehörigen bzw. Personen mit Wohnsitz in Deutschland mit Extremismus-Bezug bzw. Bezug zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK), die in das ukrainische Kriegsgebiet ausgereist sind, um sich auf Seiten der russischen Armee oder separatistischer Gruppen an Kampfhandlungen zu beteiligen.

8. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Personen aus diesem Zusammenhang im Besitz einer Waffenerlaubnis bzw. einer Waffenbesitzkarte sind?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 2f bezüglich der Fragen 1f und 2f (siehe letzter Absatz) verwiesen.

9. Wie viele Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. mit Wohnsitz in Deutschland standen seit 2014 nach Kenntnis der Bundesregierung mit folgenden Organisationen in Verbindung oder haben sich an deren Aktivitäten beteiligt
- a) „Volksmiliz des Donezkbeckens“ („Народное ополчение Донбасса“),
 - b) Internationale Union öffentlicher Vereinigungen „Große Don-Armee“,
 - c) Bataillon Wostok,
 - d) Kosakische Nationalgarde,
 - e) Sparta-Bataillon,
 - f) Somali-Bataillon,
 - g) Zarya-Bataillon,
 - h) Prizrak-Brigade,
 - i) Oplot-Bataillon,
 - j) Kalmius-Bataillon,
 - k) Todesbataillon (Batallion „Смерть“),
 - l) Bürgerbewegung „NOVOROSSIYA“ (Движение „Новороссия“),
 - m) Nightwolves MC (Моторклуб „Ночные Волки“),
 - n) Allrussische militärischpatriotische gesellschaftliche Bewegung „Jugendarmee“ (Всероссийское военнопатриотическое общественное движение «Юнармия») alias Yunarmija (Junarmija),
 - o) Armed Forces of the Russian Federation (Streitkräfte der Russischen Föderation),
 - p) National Guard of the Russian Federation (Nationalgarde der Russischen Föderation) alias Rosgvardiya (russisch: Росгвардия),
 - q) Russian Imperial Legion (Russische Reichslegion) alias Russkiy Imperskiy Legion, Saint Petersburg Imperial Legion, „Imperial Legion“, „RIL“ (russisch: Русский имперский легион),
 - r) Russian Imperial Movement (Russische Reichsbewegung) alias RIM; Russkoye Imperskoye Dvizheniye (russisch: Русское имперское движение),
 - s) Task Force „Rusich“ alias Military-Patriotic Club „Rusich“; „Rusich“ Sabotage And Assault Reconnaissance Group; „Rusich“ Task Force; Sabotage And Assault Reconnaissance Group „Rusich“; „DSHRG Rusich“,
 - t) Freiwilligenunion des Donezkbeckens,
 - u) Wagner Group (WagnerGruppe) (russisch: Группа Вагнера) alias Wagner Group (VagnerGruppe) alias PMC Wagner?

Die Bundesregierung hat Kenntnis von vier Verurteilungen deutscher Staatsangehöriger oder Personen mit Wohnsitz in Deutschland zu zwei Freiheitsstrafen

sowie zwei Freiheitsstrafen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, die seit dem Jahr 2014 zur Unterstützung der sogenannten „Volksrepubliken“ Donezk und Luhansk (Teilfrage: 9a) oder der ukrainischen Regierung aus Deutschland ausgereist sind. Diese Verurteilungen standen in Zusammenhang mit Verbindungen und Aktivitäten für die Organisationen/Gruppierungen Volksrepublik Donezk, Imperiale/Kaiserliche Legion (Teilfragen: 9q und 9r) und Sparta-Bataillon (Teilfrage: 9e).

Darüber hinaus kann eine Aufschlüsselung von Personen nach Anbindung an konkrete Organisationen oder Beteiligung an deren Aktivitäten weder belastbar noch mit zumutbarem Aufwand erfolgen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht, siehe Urteil des BVerfG vom 7. November 2017, 2 BvE 2/11, Rz. 249. Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. In diesem konkreten Fall müssten Aktenbestände von bis zu zehn Jahren gesichtet werden.

Die Frage nach „Verbindungen“ umfasst selbst bei enger Frageauslegung einen nicht bezifferbaren enorm großen Aktenbestand sowohl in digitaler als auch in rein physischer Form. Eine inhaltliche Auswertung der Dokumente ist händisch vorzunehmen. Die in elektronisch geführten Akten enthaltenen Dokumente müssten zunächst einzeln gesichtet werden, da eine Abfrage mittels einzelner Suchbegriffe keine vollständige Übersicht ermöglichen würde. Der mit der händischen Suche verbundene Aufwand würde die Personalressourcen des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) für mehrere Monate vollständig beanspruchen und seine Arbeit zum Erliegen bringen.

10. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Personen aus diesem Zusammenhang im Besitz einer Waffenerlaubnis bzw. einer Waffenbesitzkarte sind?
11. Liegen gegen Personen aus diesem Zusammenhang nach Kenntnis der Bundesregierung Erkenntnisse zu Straftaten der Politisch motivierten Kriminalität vor, und wenn ja, welche konkreten Erkenntnisse liegen vor?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen im Sinne der Fragestellungen keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 2f bezüglich der Fragen 1f und 2f (siehe letzter Absatz) verwiesen.

12. Werden Personen aus diesem Zusammenhang nach Kenntnis der Bundesregierung als Gefährder oder als Relevante Personen eingestuft, und wenn ja, wie viele jeweils, und für welchen Phänomenbereich?

Bei der Einstufung einer Person als Gefährder oder Relevante Person durch das sachlich und örtlich zuständige Land handelt es sich um eine gefahrenabwehrrechtliche und verdeckte Maßnahme. Diese Einstufung soll dem Betroffenen aus polizeitaktischen Erwägungen nicht bekannt werden, da der Zweck der bei eingestufteten Personen nach Polizeirecht durchgeführten verdeckten Maßnahmen ansonsten gefährdet ist.

Aufgrund der geringen Anzahl von Personen, die im Sinne der Frage bei Auskünften über Gefährder oder Relevante Personen als Adressaten in Betracht kommen könnten, wären Rückschlüsse der Betroffenen auf eine etwaige Ein-

stufung möglich. Aus diesen Gründen erteilt die Bundesregierung grundsätzlich keine Auskünfte zur Einstufung von Personen als Gefährder oder Relevante Person.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage selbst in eingestufte Form aus Staatswohlgründen nicht erfolgen kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterliegt der verfassungsrechtlich geschützte Informationsanspruch der Abgeordneten seinerseits verfassungsrechtlich ableitbaren Schranken. Grenzen des Informationsanspruches sind unter anderem das Wohl des Bundes oder eines Landes und die Grundrechte Dritter.

Die begehrten Auskünfte ließen zumindest indirekt Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand sowie Aufklärungsbedarf der Polizei zu bestimmten Personen der rechtsextremistischen Szene und die Schwerpunktsetzung in der Bearbeitung des Phänomenbereichs zu. Ein Bekanntwerden entsprechender Details würde die rechtsextremistische Szene in die Lage versetzen, Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Für die Polizei würde dies zu Erkenntnisverlusten führen und wäre auch geeignet, die Effektivität polizeilicher Taktik und Methodik insgesamt zu mindern.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Polizei sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Gefährdung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei folgt, dass auch eine Beantwortung unter Verschlussachen-Einstufung ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und der Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Vor diesem Hintergrund kommt auch eine Hinterlegung der angefragten Information in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nicht in Betracht.

13. Wie viele nichtdeutsche Rechtsextremisten mit dem mutmaßlichen Ziel Ukraine wurden seit dem 24. Februar 2022 insgesamt an der Durchreise der Bundesrepublik Deutschland gehindert?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Frage vor.

14. Wann hat das Bundesministerium der Justiz betreffend welcher der in Frage 9 genannten ausländischen Organisationen oder welcher weiteren, um Kriegsgeschehen in der Ukraine beteiligten Organisation oder Vereinigung eine Verfolgungsermächtigung i. S. d. §§ 89a, 89c, 129b des Strafgesetzbuchs (StGB) erteilt?

Die Beantwortung bezieht sich auf Verfahren, in denen eine Verfolgungsermächtigung auf Antrag des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) erteilt wurde. Zu Einzelheiten von Strafverfahren, die in Zuständigkeit der Länder geführt werden, nimmt die Bundesregierung aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes keine Stellung.

Seit 2014 wurden durch das jetzige Bundesministerium der Justiz auf Antrag des GBA beim Bundesgerichtshof folgende Verfolgungsermächtigungen im Sinne der Fragestellung erteilt:

Nr.	Name der Vereinigung	Erteilt am:
1)	Volksrepublik Donezk	11.07.2016
2)	Volksrepublik Donezk	24.04.2017
3)	Armee des Südostens/Volksrepublik Luhansk	16.08.2017
4)	Volksrepublik Donezk	19.05.2023
5)	Volksrepublik Donezk	03.04.2024
6)	Volksrepublik Donezk	06.05.2024
7)	Volksrepublik Donezk	07.05.2024
8)	Volksrepublik Donezk	15.05.2024
9)	Volksrepublik Donezk	17.05.2024
10)	Volksrepublik Donezk	22.05.2024

Ermächtigungen können für den konkreten Einzelfall sowie generell für künftige Taten, die sich auf eine bestimmte Vereinigung beziehen, erteilt werden. Die Taten werden in der Ermächtigung nicht näher beschrieben.

15. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung gegen Personen, die in den Fragen 1 bis 4 und 9 genannt sind, Ermittlungen wegen mutmaßlicher Beteiligung an Straftaten während des Kriegsgeschehens in der Ukraine seit 2014 geführt, und wenn ja, gegen wie viele dieser Personen jeweils wegen welcher Vorwürfe?
16. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung gegen Personen, die in den Fragen 1 bis 4 und 9 genannt sind, Ermittlungen wegen mutmaßlicher Beteiligung an Straftaten in Deutschland seit Beginn des Kriegsgeschehens in der Ukraine seit 2014 geführt, und wenn ja, gegen wie viele dieser Personen jeweils wegen welcher Vorwürfe?

Die Fragen 15 und 16 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.